

## **Merkblatt für das Erstellen und die Einreichung von Entwässerungs- und Tekturplänen mit Hinweisen zur Herstellung von Grundstückanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen (06.25)**

### 1. Grundlagen

Diesem Merkblatt liegen die Bestimmungen

- i. der Entwässerungssatzung (EWS) vom 01.12.2022
- ii. der Niederschlagswassersatzung vom 06.12.2023
- iii. der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- iv. der Verordnung über die Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren (bauVorIV)
- v. der jeweils gültigen DIN 1986 und den dazugehörigen Normen
- vi. sonstiger, die Grundstücksentwässerung betreffender DIN- bzw. DIN EN-Normen und Regelwerke
- vii. das Merkblatt der AWA-Ammersee Besondere technische Vorschriften für den Bau von Grundstückanschlüssen (Anschlusskanälen) und Grundstücksentwässerungsanlagen

zugrunde.

### 2. Erfordernis von Entwässerungsplänen

#### 2.1 Neubauten

Für Neubauvorhaben sind je Hauseinheit Wasserver- und Entsorgungspläne in 2-facher Ausfertigung bei der AWA-Ammersee einzureichen (bei einem Doppelhaus je Doppelhaushälfte, bei Reihen- oder Kettenhäusern zu jedem Haus 2-fach).

#### 2.2 Bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen an einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage (Umbau, Anbau usw.)

Für diese Fälle ist ein Entwässerungseingabeplan in 2-facher Ausfertigung einzureichen, wenn die bestehende Entwässerungsanlage verändert oder erweitert wird. Dies betrifft sowohl Änderungen außerhalb des Gebäudes als auch Änderungen innerhalb des Gebäudes, sofern diese unterhalb der Rückstauenebene erfolgen.

#### 2.3 Tekturpläne

Eventuell notwendige oder von der AWA-Ammersee vorgeschriebene Tekturpläne sind in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

### 3. Verfahrensweg

#### 3.1 Angaben zu Bestand des öffentlichen Kanals und der Kanalanschlussstelle

Angaben zum Bestand des öffentlichen Kanals und gegebenenfalls zu bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen erhalten Sie bei der AWA-Ammersee. Diese Angaben sind bei den AWA-Ammersee formlos zu beantragen. Jedem Antrag ist ein Lageplan im Maßstab 1:1000 mit Angabe bzw. Kennzeichnung der betreffenden Flurstücknummer beizufügen.

#### 3.2 Erstellen der Entwässerungspläne oder Tekturpläne

##### 3.2.1 Vermessungsarbeiten

Der Projektant hat im Gelände den Bezug des öffentlichen Kanals auf das Grundstück, die Lage der bestehenden oder geplanten Baukörper und Entwässerungsanlagen sowie sonstiger evtl. notwendiger Sparten und Anlagen einzumessen und zu nivellieren (Höhen über NN). Eine Übernahme der betreffenden Daten, aus den dem Bauherrn zur Verfügung gestellten Unterlagen, reicht nicht aus.

##### 3.2.2 Planungsarbeiten

Die Pläne haben dem § 10 der Entwässerungssatzung der AWA-Ammersee (EWS) sowie den Muster- und Typenplänen zu entsprechen, die bei der AWA-Ammersee zur Einsichtnahme ausliegen. Die zu verwendenden Planzeichen sind der Anlage zu diesem Merkblatt zu entnehmen. Die Planunterlagen müssen als gute, dauerhafte Lichtpausen bzw. Plankopien eingereicht werden, die nach sachgemäß und maßstäblich ausgeführten Zeichnungen mit sich scharf abhebenden Linien herzustellen sind. Die Pläne sind auf DIN-A4 Größe mit einem 25 mm breiten Hefrand, sonst nach DIN 824, zu falten. Die Darstellung der Anlage hat der Bau-VorIV und der Anlage dazu zu entsprechen.

##### 3.2.2.2 Die Entwässerungseingabepläne müssen in den einzelnen folgenden Bestandteilen, Angaben und Darstellungen aufweisen (in Ausnahmefällen auf Beiblättern mitliefern)

###### I. Feld für Genehmigungsvermerke

Auf dem Plan ist ein mindestens 20 cm hohes und 15 cm breites Feld für Genehmigungsvermerke mittels Einrahmung vorzusehen.

###### II. Deckseite des Planes

- Die Bezeichnung des Bauvorhabens mit Angabe des Bauortes einschl. Fl.-Nr., Name und Anschrift des Bauherrn und falls nicht identisch, zusätzlich des Grundstückeigentümers.
- Die Plan Bezeichnung „Entwässerungseingabeplan“.
- Die Ausfertigungs-Nummer.
- Die Unterschriften des Bauherrn bzw. des Grundstückeigentümers sowie des Planfertigers im Original.

### III. Übersichtslageplan 1:1000

- Der Maßstab.
- Die nähere Umgebung des Baugrundstücks im Umkreis von mindestens 50 m mit der nächsten Straßenkreuzung.
- Mindestens zwei Straßennamen.
- Der Flur- und Hausnummern.
- Den Nordpfeil.
- Die geplanten baulichen Anlagen mit entspr. Kennzeichnung bzw. Schraffur.
- Die eindeutige Kennzeichnung des betreffenden Grundstückes.
- Die baulichen Anlagen auch auf den umliegenden Grundstücken.
- Die Führung der vorhandenen und geplanten Entwässerung.
- Die öffentliche Entwässerungsanlage mit den Schachtbezeichnungen.

### IV. Grundriss bzw. Lageplan 1:100

Ein kleinerer Maßstab ist nur nach vorheriger Genehmigung des Zweckverbandes und auch nur bei großen Anlagen möglich

- Den Grundriss des tiefsten Geschosses mit den Raumbezeichnungen.
- Die öffentliche Entwässerungsanlage mit deren Dimension, Schachtnummern, Gefälle, Längen und Höhen sowie einem Hinweis darauf, ob geplant oder vorhanden.
- Die Lage des/r Abzweiger/s.
- Die Lage der bestehenden und geplanten Teile des Grundstückanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage mit sämtlichen Grund-, Anschluss-, Entlüftungs- und Fallleitungen sowie den Kanälen und Ablaufstellen.
- Die Pump-, Abscheider- und Aufbereitungsanlagen einschl. deren Bemessung nach den jeweils gültigen Normen.
- Niederschlagswassernutzungsanlagen.
- Die Lage der für die Rückstau ebene maßgebende Stelle (in der Regel die Oberkante der Schachtabdeckung des nächstgelegenen Kontrollschachtes des öffentlichen Kanals oberhalb der Anschlussstelle).
- Die Art der Befuerung der Heizungsanlage.
- Die Lage des Trinkwasseranschlusses.
- Die sonstigen für die Beurteilung und den Bau der Anlage erforderlichen Angaben und Darstellungen, wie z.B. Angaben über Förderströme der Pumpanlagen oder die Befestigungen von Geländeoberflächen.

### V. Abwicklungen bzw. Schnitte 1:100

- Die Abwicklungen sämtlicher unter 3.2.2.1 (IV) aufgeführten Leitungen (Abwicklungen, keine Projektionen auf eine Ebene).
- Sämtliche Anlagen nach (IV).
- Die bestehenden und geplanten Leitungen mit Angaben zu Gefälle, Längen, Rohmaterial und Höhen über NN, falls für die Beurteilung erforderlich auch hydraulische Werte, sowie deren entspr. Darstellungen gem. der beil. Anlage.
- Den Geländeverlauf mit Höhen über NN.
- Die Höhen der nach 3.2.2.1 (IV) maßgeblichen Geschosse (m über NN).
- Aussage über die Rückstau ebene und die dafür maßgebende Höhe, falls erforderlich die sonstigen Sparten (Angaben hierüber sind bei den zuständigen Wasserver- und Entsorgungsunternehmen erhältlich).

- Einen Vergleichshorizont mit Angabe in m ü. NN.

VI. Erläuterungsbericht, Betriebsbeschreibungen bzw. Berechnungen

Sind nur dann einzureichen, wenn und soweit für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich, insbesondere

- Für größere Bauvorhaben mit nicht klar erkennbaren technischen, rechtlichen oder sonstigen Zusammenhängen.
- Bei Anfall von Abwasser nach § 15 EWS (verbot des Einleitens).
- Bei besonderer Lage des Objektes (z.B. unterhalb des HHW, in der Nähe von Quellen, Bundesbahngelände, Staatsstraßen etc.).
- In Fällen, bei denen die Zeichnung keine erschöpfende Auskunft über das Bauvorhaben gibt.

3.2.2.2 Tekturpläne müssen in den einzelnen folgenden Bestandteilen, Angaben und Darstellungen Aufweisen

- i. Feld für Genehmigungsvermerke  
wie 3.2.2.1 Ziff. I
- ii. Deckseite des Planes  
die Planbezeichnung „Tekturplan“, ansonsten  
wie unter 3.2.2.1 Ziff. II
- iii. Übersichtslageplan 1:1000  
wie unter 3.2.2.1 Ziff. III
- iv. Grundriss bzw. Lageplan 1:100  
wie unter 3.2.2.1 Ziff. IV
- v. Schnitte bzw. Abwicklungen 1:100  
wie unter 3.2.2.1 Ziff. V
- vi. Erläuterungsbericht, Betriebsbeschreibungen bzw. Berechnungen  
wie unter 3.2.2.1 Ziff. 6

3.3 Genehmigung der Pläne durch die AWA-Ammersee

Die Genehmigung der eingereichten Pläne erfolgt durch Erteilung eines Zustimmungsvermerkes in den Plänen. In der Regel ergeht hierzu ein Planfreigabeschreiben mit den Auflagen und Bedingungen der AWA-Ammersee.

Eine Planfertigung des eingereichten Entwässerungsplanes wird zusammen mit dem Planfreigabeschreiben dem Bauherrn zugeleitet.

Bei großen und komplizierten Bauvorhaben, sowie bei beabsichtigten Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser, ist es sinnvoll, anhand des Entwurfes vorweg Detailfragen mit dem zuständigen Prüfenieur der AWA-Ammersee abzuklären. Auf diese Weise lassen sich Ablehnungen und daraus resultierende Änderungen an fertiggepausten Plänen sowie Mehrkosten für den Antragsteller vermeiden.

### 3.4 Ausführung der Entwässerungsanlage (Grundstücksanschlüsse und/oder Grundstücksentwässerungsanlagen)

Entwässerungsanlagen dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen (Fachfirma) ausgeführt werden.

#### 3.4.1 Anmeldung der Ausführung

Die Herstellung oder Änderung einer Entwässerungsanlage ist den AWA-Ammersee vor Baubeginn unter Benennung des ausführenden Unternehmens anzuzeigen.

#### 3.4.2 Unterlagen für die Ausführung

Die Ausführung hat grundsätzlich nach einer von den AWA-Ammersee genehmigten Planung zu erfolgen. Vor Baubeginn sind sämtliche Planangaben und soweit ergangen das dazugehörige Freigabeschreiben durch die am Bau Beteiligten (Art. 58 bis 61 BayBO), je nach ihrem Wirkungskreis, nachzuprüfen. Erhält der Unternehmer Einzelzeichnungen oder Einzelberechnungen (Ausführungspläne), so ist deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen noch vor Baubeginn zu überprüfen.

Abweichungen der Ausführung von dieser Planung dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der AWA-Ammersee vorgenommen werden. Evtl. erforderliche Tekturpläne sind dann umgehend vorzulegen.

Der Grundstückseigentümer bzw. Bauherr hat in jedem Fall vor Baubeginn durch den Unternehmer oder Fachingenieur zu veranlassen, dass

- eine Überprüfung der ihm vorliegenden Planung durch Nachmessen der Längen, Einnivellieren der zu verbindenden Punkte und Nachrechnen der Gefälle, vorgenommen wird.
- die Eigentümerverhältnisse im Falle der Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter sowie die Besitzverhältnisse hinsichtlich der berührten Kanäle festgestellt werden und sich vom Vorliegen der erforderlichen Gestattungen überzeugt wird.
- der genehmigte Plan mit dem dazugehörigen Freigabeschreiben (soweit ergangen) auf der Baustelle vorliegt und für Überprüfungen stets bereitgehalten wird.

#### 3.4.3 Dichtheitsprüfung

Die Dichtheit der verlegten Leitungen ist den AWA-Ammersee durch eine Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 zwingend nachzuweisen.

#### 3.4.4 Überprüfung der Entwässerungsanlagen

Bei der Überprüfung der Anlagen durch die Bauleitung der AWA-Ammersee oder die AWA-Ammersee selbst, werden Planung und Ausführung miteinander verglichen. Im Falle hierbei festgestellter Abweichungen sind den AWA-Ammersee unverzüglich Tektur- bzw. Bestandspläne vorzulegen.

Die ebenfalls hierbei festgestellten Mängel sind innerhalb der festgesetzten Frist zu beheben.

#### 4. Grundsatzfestlegungen

##### 4.1 Einleitung in den Schmutzwasserkanal

Es ist nicht erlaubt Dachflächen, Grundstückszufahrten, Garagenvorplätze, Hofflächen und/oder Parkplätze oder sonstige beregnete Flächen über die öffentliche Entwässerungsanlage der AWA-Ammersee zu entwässern.

##### 4.2 Einleitung in den Niederschlagswasserkanal

Es ist zu prüfen, ob das Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück versickert werden kann. Hierfür ist ein Sickertest oder ein Bodengutachten erforderlich. Falls eine Versickerung nicht möglich ist, ist ein Anschluss an einen Niederschlagswasserkanal der AWA-Ammersee vorgeschrieben.

Zusätzlich ist für je 200 qm angeschlossene beregnete Fläche ein Retentionsvolumen von 5 m<sup>3</sup> vorzuhalten. Dieses kann z.B. in Form einer Zisterne oder als Rigolen auf dem Grundstück angelegt werden.

Eingeleitet werden kann das Niederschlagswasser mit einem gedrosselten Abfluss von 1,5 l/s.

Alternativ ist die Einleitung von Niederschlagswasser auch in andere geeignete Vorfluten wie einem Bach oder See möglich.

In einigen Orten sind gemeindliche und z. T. auch private Niederschlagswasserkanäle vorhanden, die bei Versickerungsproblemen evtl. zu Ableiten von Niederschlagswasser genutzt werden können. Die Genehmigung zur Einleitung in solche Kanäle ist beim jeweiligen Betreiber zu beantragen.